

S a t z u n g

des

Bürgervereins Krefeld – Oppum e.V.

Stand: 16. November 2009

**S a t z u n g**  
**des**  
**Bürgervereins Krefeld – Oppum 1960 e.V.**

**§ 1**  
**Name – Sitz**

- ( 1 ) Dieser Verein trägt den Namen „Bürgerverein Krefeld-Oppum 1960 e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.
- ( 2 ) Der Sitz des Vereines ist Krefeld – Oppum.
- ( 3 ) Das Geschäftsjahr des Bürgervereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten**

- ( 1 ) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, in Zusammenarbeit mit dem Bürger die Attraktivität des Krefelder Stadtteils Oppum zu erhalten und das Brauchtum und die Heimatpflege zu fördern.
- ( 2 ) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- ( 3 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Jeweiligen gültigen Abgabenordnung. Die Organe des Bürgervereins arbeiten ehrenamtlich.

**§ 3**  
**Gemeinnützig**

- ( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68, der Abgabenordnung 1977 vom 16.08.1976 (BGBl.1S.613ff.). Er verwendet seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke.
- ( 2 ) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen im Sinne der Abgabenordnung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein.
- ( 3 ) Keine Person wird durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

- ( 4 ) Alle Ämter im Verein sind ehrenamtlich. Es dürfen lediglich Barausgaben erstattet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Mitglied des Bürgervereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Mitglied verpflichtet sich, den Bürgerverein gemäß Satzung und darüber hinaus zu fördern.
- ( 2 ) Das Gesuch zur Aufnahme ist an den Vorstand in mündlicher oder schriftlicher Form zu richten. Jedem Mitglied wird die Satzung des Bürgervereins ausgehändigt.
- ( 3 ) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss bzw. bei Auflösung des Bürgervereins. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Bürgervereins. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht dem Mitglied nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Das Kündigungsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit Eingang der Erklärung wirksam. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Bürgerverein sind vereinseigene Dinge sofort und unaufgefordert zurückzugeben.
- ( 4 ) Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung oder des Vorstandes gröblich verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Die Entscheidung ist Sache des Vorstandes. Gegen den Vorstandsbeschluss kann binnen eines Monats das Schiedsgericht angerufen werden.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- ( 1 ) Mitglieder, die sich um den Bürgerverein außerordentliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt auch für Ehrenvorsitzende.  
Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

## **§ 6 Beiträge**

- ( 1 ) Die Höhe des Beitrages wird im zweijährigen Turnus von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- ( 2 ) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und spätestens im Juli für das laufende Geschäftsjahr zu leisten.

## **§ 7 Organe**

- ( 1 ) Organe des Bürgervereins sind:
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bürgervereins. Sie bestimmt insbesondere dessen Richtlinie, nimmt Berichte entgegen, erteilt Entlastung, setzt Mitgliederbeiträge fest, tätigt Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und anderer vorliegender Anträge.

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- (2)- den Mitgliedern des Bürgervereins,
  - (3)- dem Vorstand.
  - (4)Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Bürgervereins, die das *16. Lebensjahr* vollendet haben und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- ( 2 ) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die ihre Beitragspflicht nachgekommen sind.

## **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Im Geschäftsjahr sollte mindestens eine Jahreshauptversammlung, und zwar im ersten Quartal eines jeden Jahres, stattfinden
- ( 2 ) Die Jahreshauptversammlung ist unter öffentlicher Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.
- ( 3 ) Die Kassenprüfung muss spätestens einen Monat nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durchgeführt sein.

**Die Tagesordnung muss enthalten:**

- ( 4 ) Verlesung der Niederschrift aus der vorjährigen Jahreshauptversammlung
- ( 5 ) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- ( 6 ) Entlastung des Vorstandes
- ( 7 ) Festlegung des Mitgliederbeitrages nach § 5
- ( 8 ) Neuwahlen, sofern die jeweiligen Amtszeiten abgelaufen sind
- ( 9 ) Anträge
- ( 10 ) Verschiedenes

**Beschlussfähigkeit:**

- ( 11 ) Jede satzungsgerechte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,.

**Anträge**

- ( 12 ) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

**§ 10**

**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/10 stimmberechtigte Mitglieder oder die einfache Mehrheit des Vorstandes dieses mit schriftlicher Begründung beantragen.
- ( 2 ) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb zwei Wochen nach Eintrag des Antrages einberufen werden und innerhalb von weitem vier Wochen stattfinden.
- ( 3 ) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist für die Vorlage von Anträgen auf zehn Tage.

**§ 11**

**Niederschriften**

- ( 1 ) Beschlüsse sind wörtlich, der Verlauf der Mitgliederversammlung dem wesentlichen Inhalt nach aufzuzeichnen und vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem zu bestimmenden Mitglied des Vereins spätestens zehn Tage nach der Versammlung zu unterzeichnen.

- ( 2 ) Die Niederschriften sind auf DIN A 4 kopierfähig niederzuschreiben. Auf Verlangen kann jedem Mitglied eine Kopie der Niederschrift zugeleitet werden.

## **§ 12 Vorstand**

- ( 1 ) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- ( 2 ) Der Vorstand besteht aus:
- Dem 1. Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem 1. Kassierer,
  - dem stellvertretenden Kassierer,
  - dem 1. Schriftführer,
  - dem stellvertretenden Schriftführer,
  - maximal sieben Beisitzer.
  - dem Ehrenvorsitzenden
- ( 3 ) Beratender Stimme haben:
- die für den Ortsteil Oppum gewählten Mitglieder des Rates der Stadt Krefeld,
  - der Bezirksvorsteher
  - der Leiter der Oppumer Bezirksverwaltungsstelle.
- ( 4 ) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit verwaltet ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied kommissarisch das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- ( 5 ) Ein gem. § 4 Abs.5 ausgeschlossenes Vorstandsmitgliedes scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es von seinem Amt suspendiert.

### **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

- ( 1 ) Er besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem 1. Kassierer
  - dem 1. Schriftführer.
- ( 2 ) Der geschäftsführende Vorstand erledigt Aufgaben, die durch ihre Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- ( 3 ) Der Vorstand ist über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes durch Protokoll zu unterrichten.

### **§ 14 Vertretung des Vereins**

- ( 1 ) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassierer. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und der Kassierer nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
- ( 2 ) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Abs.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 15 Kassenprüfer**

- ( 1 ) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sollten in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Gewählt werden zwei Kassenprüfer und bis zwei Stellvertreter.
- ( 2 ) Die Kassenprüfer und Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung ist jedoch, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer und Stellvertreter ausscheidet.
- ( 3 ) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassierers.

### **§ 16 Ausschüsse**

- ( 1 ) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen nicht mehr als fünf Mitglieder des Bürgervereins angehören sollen.
- ( 2 ) Der Vorsitzende eines Ausschusses soll Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
- ( 3 ) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 17**

### **Abstimmungen und Wahlen**

- ( 1 ) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- ( 2 ) Beschlüsse über Dringlichkeitsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- ( 3 ) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- ( 4 ) Wahlen sind schriftlich durchzuführen.
- ( 5 ) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Diese Erklärung muss der Mitgliederversammlung vorliegen und später der Niederschrift beige fügt werden.
- ( 6 ) Wählbar ist jedes aktive Mitglied.

## **§ 18**

### **Schiedsgericht**

- ( 1 ) Das Schiedsgericht besteht aus einer erfahrenen Person als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern als Beisitzer, die jedoch mindestens 10 Jahre dem Verein angehören.
- ( 2 ) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie zwei stellvertretende und in ihrer Reihenfolge zu bestimmende Beisitzer – auch mit 10 – jähriger Vereinszugehörigkeit – werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ( 3 ) Vorstandsmitglieder dürfendem Schiedsgericht nicht angehören.
- ( 4 ) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anruf Binnen eines Monats. Seine Entscheidungen sind für den Verein endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ergeht nach Anhörung der Beteiligten schriftlich mit Begründung und ist dem Vorstand und dem Antragssteller zuzuleiten. Über die Sitzung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 19 Auflösung**

- ( 1 ) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung vier Wochen vor dem Tagungstermin ergehen muss.
- ( 2 ) Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- ( 3 ) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur dann erfolgen, wenn dies vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit oder von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.
- ( 4 ) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer 4/5 Mehrheit bei Anwesenheit von wenigstens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
- ( 5 ) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist in satzungsgemäßer Form und Frist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen und dann in jedem Fall beschlussfähig.
- ( 6 ) Ein nach Zahlung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Barvermögen fällt an die Stadt Krefeld mit der Maßgabe, es einem Sozialen, gemeinnützigen Zweck im Ortsteil Oppum zuzuführen. Bauliche Gegenstände und Kunstgegenstände oder Dinge von historischem Wert sind der Stadt Krefeld zur Pflege bzw. Aufbewahrung zu übergeben.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. November 2009 angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.